



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

Referentenentwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung IV A 3 - S 1910/22/10040 :002; DOK 2022/0116082

Mit dem vorgelegten Referentenentwurf soll die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Neuregelung der Zinsen für Nachzahlungen und Erstattungen für Verzinsungszeiträume ab 2019 neu geregelt werden.

Bei einer Reform der Vollverzinsung sollte aus unserer Sicht eine einfache Administrierbarkeit der Verzinsungsregelungen im Vordergrund stehen.

Zu den einzelnen Regelungen nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Artikel 1

1. Nummer 4 Buchstabe b: § 233a Abs. 8 – neu – freiwillige Zahlungen

Die bisherige Billigkeitsregelung des Anwendungserlasses zur Annahme von „freiwilligen“ Zahlungen zur Vermeidung von Nachzahlungszinsen soll nunmehr gesetzlich verankert werden. Dies gilt ebenfalls für die Erstreckung der Regelungen auf die Verzinsung von Gewerbesteueransprüchen.

Die Nichterhebung der Nachzahlungszinsen bei freiwilligen Vorauszahlungen hängt allerdings davon ab, dass die Finanzbehörde die Vorauszahlungen annimmt und auf die festgesetzten/zu entrichtenden Steuern anrechnet. Eindeutige Regelungen zur Annahme bzw. Anrechnung durch die Finanzbehörde sind nicht im Entwurf enthalten. So würden aber Unklarheiten zwischen Finanzämtern und Steuerpflichtigen von vornherein vermieden und die Rechtsicherheit gestärkt. Zudem sollte in der Gesetzesbegründung der immer verwendete Begriff der „Zahlungen“ beibehalten werden.

Wir plädieren dafür, dass zumindest in der Gesetzesbegründung ergänzt wird, dass grundsätzlich eine Pflicht zur Annahme/Anrechnung der freiwilligen Zahlungen besteht, von der nur in begründeten Fällen abgewichen werden kann. Diese sollten ebenfalls erläutert werden.

2. Nummer 5: § 238 AO Abs. 1a – Zinshöhe für § 233a AO

Zinshöhe

Die Verzinsungsregelung in § 233a AO bezweckt einen typisierten Ausgleich für die Liquiditätsverschiebungen, die aus dem individuell sehr unterschiedlichen Verlauf des Besteuerungsverfahrens entstehen können. Es soll ein Ausgleich dafür geschaffen werden, dass die Steuern bei den einzelnen Steuerpflichtigen, aus welchen Gründen auch immer, zu unterschiedlichen Zeitpunkten festgesetzt und fällig werden. Aus welchem Grund es zu einem Unterschiedsbetrag gekommen ist und ob die möglichen Zins- und Liquiditätsvorteile tatsächlich bestanden und genutzt wurden, ist nach der bisherigen Rechtsprechung grundsätzlich unbeachtlich (vgl. BVerfG-Beschluss in BFH/NV 2009, 2115, unter III.1.a bb (2) (b) und III.1.a cc; BFH-Urteil in BFH/NV 2014, 5,)

Der Referentenentwurf sieht für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 233a AO einen Zinssatz von 0,15 Prozent im Monat, somit 1,8 Prozent im Jahr vor.

Wir begrüßen zunächst, dass die Festsetzung mittels eines starren Zinssatzes, der regelmäßig überprüft und an die tatsächliche Situation angepasst wird, erfolgen soll. Eine unterjährige und zu häufige Anpassung des Zinssatzes sollte zwingend vermieden werden.

Nicht verständlich ist für uns jedoch die Ermittlung des Zinssatzes von 1,8 Prozent im Jahr. Der neue Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 233a AO orientiert sich dabei am aktuellen Basiszinssatz nach § 247 BGB (-0,88 Prozent jährlich) mit einem Zuschlag in Höhe von rund 2,7 Prozentpunkten.

Aus der Begründung ist nicht ersichtlich, welche Herleitung hier für den Zuschlag zugrunde lag. Der Hinweis, dass der Zuschlag einen angemessenen Mittelwert zwischen Guthabenzinsen und Verzugszinsen darstellt, ist nicht transparent und keinesfalls ausreichend. Es ist nicht ersichtlich, welche Guthaben- oder Verzugszinsen als Vergleich für die Ermittlung zugrunde gelegt wurden.

Das Bundesverfassungsverfassungsgericht fordert eine Abschöpfung des Liquiditätsvorteils durch eine verspätete Zahlung unabhängig von welcher Seite. Der betreffende Vorteil kann aus unserer Sicht nur durch den gültigen Basiszinssatz ermittelt werden. Dem Basiszinssatz kommt eine breite Typisierungswirkung zu und zudem ist er in hohem Maße nachvollziehbar sowie transparent. Der Basiszinssatz dient der Bewertung von Kapitaldienstleistungen.

Tatsächlich ist es so, dass die EZB den Einlagezins für die Banken vorerst weiter auf -0,5 Prozent belässt. Aus diesem Grund reichen zahlreiche Banken den Negativzins z. B. in Form eines Verwahrentgelts auf Tagesgeldkonten an ihre Kunden weiter. Dieser liegt häufig auch bei -0,5 Prozent. Viele Banken geben ihren Kunden zwar einen Freibetrag bis zu dem kein Verwahrgeld oder Negativzinsen anfallen, doch dafür werden Gebühren z. B. auf das Tagesgeldkonto erhoben. Diese führen somit nur unter einer anderen Bezeichnung zu negativen Erträgen. Insofern bleibt festzuhalten, dass nicht ersichtlich ist, wo ein Guthaben noch mit 1,8 Prozent Zinsen im Jahr verzinst wird. Umgekehrt ist zu beobachten, dass

auch Darlehnszinsen im 0,xx Prozent-Bereich beginnen.

Der Verweis auf einen Vergleich von Verzugszinsen geht unseres Erachtens ebenfalls fehl. Er verkennt, dass der Verzugszins gemäß § 288 BGB ein Verschulden voraussetzt und auch einen Sanktionscharakter besitzt. Auf ein Verschulden kommt es bei der Vollverzinsung gerade nicht an.

Das Pendant zum Verzugszins ist im Steuerrecht der Säumniszuschlag gem. § 240 AO. Insofern ist die Höhe des Verzugszinses bei der Betrachtung von Nachzahlungs- und Erstattungsinsen nicht für die Bemessung der Vorteilsabschöpfung geeignet.

Der Maßstab für die Bemessung sollte vielmehr der Mittelwert zwischen einschlägigen Finanzierungssätzen (z. B. Effektivzinssatz für Einlagen mit vereinbarter Laufzeit bis 2 Jahre und Kredite) bilden.

Es stellt sich weiter die Frage, ob zukünftig in der Zuschlagsbemessung auch dem Fiskus entstehende Zinsnachteile oder dessen Refinanzierungskosten berücksichtigt werden oder ob nur auf die Vorteilsabschöpfung beim Steuerpflichtigen abgestellt wird. Ob und welche dieser Erwägungen Eingang in die Ermittlung des Zuschlags gefunden haben oder ob sachwidrige Maßstäbe herangezogen wurden, ist aus der Gesetzesbegründung nicht überprüfbar.

Aufgrund der fehlenden Transparenz ist eine Überprüfung des aktuell angedachten Zuschlags im Hinblick auf die realitätsnahe Vorteilsabschöpfung nicht möglich.

Aus diesen Gründen plädieren wir aktuell für einen Zuschlag von 0 Prozent. Da der Basiszinssatz seit vielen Jahren negativ ist, daher sollte er aktuell auf 0 Prozent gedeckelt werden. Zumindest in die Begründung zu § 238 Abs. 1a AO-E sollten Ausführungen zur Bemessung der Zuschlagshöhe aufgenommen werden, um die Überprüfbarkeit einer realitätsgerechten Zinssatzhöhe zu ermöglichen.

Überprüfung Zinshöhe

Aus unserer Sicht sollte immer zu Jahresbeginn eine Überprüfung des Basiszinssatzes und des möglichen Zuschlags erfolgen. Eine erstmalige Kontrolle zum 1. Januar 2026 ist zu spät. Diese kann jährlich erfolgen.

Wir plädieren dafür, jeweils zu Jahresbeginn auf den jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 247 BGB abzustellen, um den pauschalierten Liquiditätsvorteil abzubilden, der durch eine zeitlich verschobene Steuerfestsetzung potenziell entsteht. Gemäß § 247 Abs. 2 BGB ist die Deutsche Bundesbank verpflichtet, den aktuellen Stand des Basiszinssatzes im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Der jeweils relevante Stand des Basiszinssatzes, der halbjährlich festgesetzt wird, lässt sich zudem auf der Internetseite der Bundesbank einer Tabelle entnehmen. Eine jährliche Festsetzung erscheint uns auch nicht zu aufwändig.

Maßgeblich sollte der Zinssatz zu Beginn eines jeden Jahres sein. Dieser kann mittels eines BMF-Schreibens für das betreffende Jahr bekannt gegeben werden. Dadurch werden unterjährige Änderungen vermieden und es entsteht ausreichend Rechtssicherheit für die Steuerzahler.

Aufteilung in Teilverzinsungszeiträume

§ 238 Abs. 1b AO-E bestimmt, dass in den Fällen, in denen für einen Zinslauf unterschiedliche Zinssätze maßgeblich sind, der Zinslauf in Teilverzinsungszeiträume aufzuteilen ist, für die die Zinsen jeweils tageweise zu berechnen sind. Die tageweise Betrachtung wird in der Praxis als aufwendig angesehen.

Wir regen aus Vereinfachungsgründen an, eine monatsweise Betrachtung zu wählen.

Geltung neuer Zinssatz

Die Neuregelung der Höhe der Zinsen soll nach dem Entwurf für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 gelten. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht die Neuregelung sowohl für Nachzahlungs- als auch für Erstattungszinsen fordert, ist es aus unserer Sicht dem Gesetzgeber erlaubt, die bereits gezahlten Erstattungszinsen seit 2019 nicht von den Steuerzahlern zurückzufordern.

Zu begrüßen ist, dass der Referentenentwurf offenbar grundsätzlich von der Anwendung der Vertrauensschutzregelung nach § 176 Abs. 1 Nr. 1 AO ausgeht. Wie weit die Vertrauensregelung Anwendung finden soll, bleibt unklar. Offen ist, ob mit den allgemeinen Formulierungen zum Vertrauensschutz (Seiten 1 und 7) lediglich die Regelung des § 15 Absatz 14 in Art. 97 Einführungsgesetz AO gemeint ist, wonach bei der künftigen Minderung von Nachzahlungszinsen der ursprüngliche Zinssatz zur Anwendung gelangt.

Der Vertrauensschutz gem. § 176 Abs. 1 Nr. 1 AO sollte sich sowohl auf die Nachzahlungs- als auch die Erstattungszinsen erstrecken. Vor allem bei bestandskräftigen Bescheiden konnten Steuerzahler darauf vertrauen, dass die Erstattungszinsen nicht zurückzuzahlen sind.

Wir plädieren dafür, dass der neu zu regelnde Zinssatz zumindest für die Erstattungszinsen erst zukünftig gelten soll.

II. weiterer Regelungsbedarf

Aus unserer Sicht sollte der Gesetzentwurf genutzt werden, um weitere Regelungen im Zusammenhang mit der Verzinsung im Steuerrecht anzupassen bzw. neu zu formulieren.

1. Ist-Verzinsung

Mit einer Neuregelung der Zinsen kann auch erneut diskutiert werden, ob das Prinzip der Ist-Verzinsung, also die Verzinsung von Steuer- und Erstattungsansprüchen, ausnahmslos auf Grundlage der tatsächlichen Zahlungen des Steuerzahlers erfolgen sollte. Die damalige Entscheidung der Soll-Verzinsung

hatte vor allem Gründe der Verwaltungsökonomie im Vordergrund (Steuerreformgesetz 1990). Da mittlerweile die Datenverarbeitung in der Finanzverwaltung weiter fortgeschritten ist, dürfte eine Verzinsung von Steuer- oder Erstattungsansprüchen aufgrund der tatsächlichen Zahlungen (Ist-Verzinsung) einfacher möglich sein. Die mittlerweile vorhandenen technischen Möglichkeiten sollten auch hier genutzt werden.

Wir plädieren dafür, eine Verzinsung von Steuer- oder Erstattungsansprüchen aufgrund der tatsächlichen Zahlungen (Ist-Verzinsung) vorzunehmen.

2. Ausweitung auf weitere Zinsen

Neben der Höhe der Zinsen nach § 233a AO sollten auch weitere Regelungen angepasst werden, die Zinshöhen enthalten.

Das Bundesverfassungsgericht hat zwar entschieden, dass die Unvereinbarkeitserklärung ausdrücklich nicht für andere Nachzahlungszinsen nach der Abgabenordnung (Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen nach den §§ 234, 235 und 237 AO) gilt.

Gerade aus Transparenzgründen sollte für Zinsen innerhalb der Abgabenordnung eine einheitliche Höhe gelten. Sollte dies im Rahmen der Neuregelung nicht umgesetzt werden, wird der Widerspruch gerade bei den Stundungszinsen gem. § 234 AO deutlich. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn für eine Stundung, der keine Säumnis zugrunde liegt, weiterhin mit einem Zinssatz von 0,5 Prozent für jeden Monat gerechnet würde, eine Steuernachzahlung dagegen niedriger verzinst wird.

Zudem äußerte der BFH erneut in seinem Beschluss vom 26. Mai 2021 zum Aktenzeichen VII B 13/21 gegen die Höhe der nach § 240 AO zu entrichtenden Säumniszuschläge für Jahre ab 2012 jedenfalls insoweit erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, als den Säumniszuschlägen nicht die Funktion eines Druckmittels zukommt, sondern die Funktion einer Gegenleistung oder eines Ausgleichs für das Hinausschieben der Zahlung fälliger Steuern, mithin also eine zinsähnliche Funktion. Insofern ist auch der BFH der Auffassung, dass die Höhe für Säumniszuschläge angepasst werden müssen.

Bezüglich der Aussetzungszinsen ist zu beachten, dass die Aussetzung der Vollziehung (AdV) üblicherweise beantragt wird, wenn ein Steuerpflichtiger davon ausgeht, dass ein gegen einen Steuerbescheid eingelegter Rechtsbehelf erfolgreich ist und die Liquidität, die durch die Steuerzahlung verringert wird, im Unternehmen benötigt wird. Die AdV verliert in der Praxis aber an Bedeutung, wenn der Steuerpflichtige im Falle eines unerwarteterweise erfolglosen Rechtsbehelfsverfahrens Aussetzungszinsen in einer Höhe zu zahlen hat, die das realitätsgerechte Zinsniveau erheblich übersteigt. Ein solcher Effekt ist im Hinblick auf die Gewährung effektiven Rechtsschutzes bedenklich und daher sollten auch die Regelungen über die Aussetzungszinsen angepasst werden.

Hinzu kommt, dass die Begründung für die Erhebung der AdV-Zinsen nach der Rechtsprechung des BFH die gleiche ist wie für die Zinsen nach § 233a AO. Es geht um die Abschöpfung eventueller Liquiditätsvorteile. So stellte der BFH z. B in seinem Urteil v. 25.4.2013 fest: „Nach der Rechtsprechung des

BFH bezweckt die Verzinsung nach § 237 AO, den Nutzungsvorteil abzuschöpfen, den der Steuerpflichtige dadurch erhält, dass er während der Dauer der Aussetzung über eine Geldsumme verfügen kann, die nach dem erfolglos angefochtenen Steuerbescheid dem Steuergläubiger zusteht. Die Regelung zielt auf einen Ausgleich zwischen den Zinsvorteilen des Steuerpflichtigen und dem Zinsverlust des Steuergläubigers ab, so dass die Verzinsung dazu dient, dem Steuergläubiger den Nutzungsvorteil zuzuwenden, der ihm für den nach dem materiellen Steuergesetz geschuldeten Betrag gebührt.“

Es gibt also aus Sicht des BFH eigentlich keinen Grund für die Zinsen nach § 237 AO einen anderen Maßstab anzulegen als für die Zinsen nach § 233a AO.

Auch in seiner jüngsten veröffentlichten Entscheidung zu dieser Thematik (Urteil vom 26.5.2021 – VII B 13/21) hat der BFH noch einmal bestätigt, dass die Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit die Höhe aller steuerlichen Nebenleistungen betrifft soweit ihnen die Funktion eines Ausgleichs für das Hinausschieben der Zahlung fälliger Steuern, also eine zinsähnliche Funktion zukommt. Im entschiedenen Fall ging es um die Höhe der Säumniszuschläge gemäß § 240 AO.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, soweit Nebenleistungen einen Liquiditätsvorteil beim Steuerzahler abschöpfen sollen, kann dies nur in der Höhe erfolgen als ein solcher tatsächlich erwirtschaftet werden kann.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für Zinsen i. S. d § 234 AO, die erhoben werden, wenn nach einer Stundung gemäß § 222 AO der Steuerbetrag zu zahlen ist.

Auch die Zinssätze bei den Pensionsrückstellungen, den unverzinslichen Verbindlichkeiten oder der nicht abzugsfähigen Schuldzinsen sollten bei einer Neuregelung der Zinsen diskutiert werden. Im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung sollte daher für alle Zinsen im Steuerrecht der gleiche Prozentsatz gelten. Dies führt zum einen zu Transparenz und trägt zum anderen auch zum Bürokratieabbau bei. Die Prüfung der einzelnen verschiedenen Zinssätze würde entfallen.

Entstehender Programmierungsaufwand auf Seiten der Finanzverwaltung, wie er in der Begründung als Erwägungsgrund für eine erst spätere Neuregelung angeführt wird, ist im Hinblick auf die elementare grundrechtlich verbürgte Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes als nachrangig anzusehen.

Wir plädieren dafür, dass für alle Zinsen, die im Steuerrecht geregelt wurden, eine einheitliche Höhe des Zinssatzes gelten sollte.

3. Versteuerung der Zinsen

Aktuell sind Erstattungszinsen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG zu versteuern. Nachforderungszinsen führen im Gegenzug bei der Einkommensteuer nach § 12 Nr. 3 EStG, der Körperschaftsteuer nach § 10 Nr. 2 KStG und der Gewerbesteuer nicht zum Abzug als Betriebsausgabe oder Werbungskosten.

Die Billigkeitsregelung des BMF-Schreibens vom 16. März 2021 erlaubt eine Saldierung von Erstattungs- und Nachzahlungszinsen. Erstattungszinsen werden auf Antrag nicht in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen, soweit ihnen nicht abziehbare Nachzahlungszinsen gegenüberstehen, die auf ein und demselben Ereignis beruhen.

Wenn Erstattungszinsen aber weiter versteuert werden müssen, sollten Nachzahlungszinsen auch wieder abzugsfähig werden. Es sollte wieder eine ertragsteuerliche Symmetrie hergestellt werden. Die Nichtabzugsfähigkeit von Nachzahlungszinsen seit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 führt zur hohen Belastung von Unternehmen, die ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mindert und im Rahmen des Nettoprinzip der Einkommens-/Körperschaftbesteuerung berücksichtigt werden müsste. Die Abzugsfähigkeit der Nachzahlungszinsen hätte den Vorteil, dass sie innerhalb der Bilanz abgebildet werden kann. Bei der Gewerbesteuer müsste die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Zinsen nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a GewStG entsprechend aber angepasst werden, ansonsten würde hier ein Nachteil entstehen.

Im Rahmen einer Reform sollten Erstattungszinsen daher wieder steuerfrei gem. § 3 EStG gestellt oder Nachzahlungszinsen zumindest abzugsfähig werden.

4. Dauer der Verzinsung

Für die Anwendung des § 233a AO ist ein Verschulden prinzipiell irrelevant, und zwar auf beiden Seiten des Schuldverhältnisses, so bisher die Rechtsprechung (vgl. BFH-Urteil vom 19. März 1997 I R 7/96, BStBl II 1997, 446, BFH-Beschluss vom 26. Juli 2006 VI B 134/05, BVerfG-Beschluss in BFH/NV 2009, 2115, Rz. 34). Dennoch kann in einem nunmehr anstehenden Gesetzgebungsverfahren diese Frage noch einmal diskutiert werden.

Oftmals werden in der Praxis erst nach vielen Jahren Betriebsprüfungen abgeschlossen. So kommt es vor, dass Zinsen für Veranlagungszeiträume festgesetzt werden, die bereits mehr als 4 Jahre zurückliegen. Hier sollte wie in der Vergangenheit (Änderung durch Steuerbereinigungsgesetz 1999 für alle nach dem 31.12.1993 entstandenen Steuern) die Festsetzung der Zinsen begrenzt werden. Allein durch die Abschaffung der 4 Jahre sollten damals 500 Mio. DM Mehreinnahmen im Jahr 2003 erzielt werden. Es besteht also die Annahme, dass fiskalische Gründe im Vordergrund standen. Die Zinsen nach Betriebsprüfungen machen weiterhin einen erheblichen Anteil der Mehrergebnisse aus. Nicht immer liegen die langen Betriebsprüfungszeiten aber im Verantwortungsbereich der Steuerzahler. Diese haben pünktlich ihre Erklärungen abgegeben und die Zahlungen innerhalb der Karenzzeit gezahlt, durch lange Prüfungszeiten bzw. einem späten Beginn der Betriebsprüfung fallen dann aber doch Zinsen an. Dies ist für die betroffenen Unternehmen und Steuerzahler schwer nachzuvollziehen.

Der Sorge, dass der Steuerzahler durch Verzögerung des Prüfungsablaufs die Zinslast vermindern könnte, kann durch andere Maßnahmen entgegengewirkt werden. Zumal die Begründung für die Einführung der Begrenzung des Zinslaufs die verzögerte Bearbeitung bei der Finanzverwaltung war (BT-Drucks- 11/2157,195).

Viele Finanzämter haben teilweise Bearbeitungszeiten von mehr als 6 Monaten vom Eingang der Erklärung bis zur Festsetzung des Bescheides. Diese zeitliche Verzögerung liegt nicht im Verantwortungsbereich des Steuerzahlers. Jedoch muss er die verspätete Festsetzung mit Zinsen bezahlen. Insofern sollte auch hier eine Frist diskutiert und beschlossen werden, nach der bei pünktlicher Abgabe der Erklärung keine Zinsen mehr anfallen.

Auch ohne eine Möglichkeit der Betriebsprüfung sollte die Verzinsung auf Nachzahlungen spätestens mit 6 Monaten nach Abgabe der Erklärung entfallen.

5. Vollverzinsung bei der Umsatzsteuer

In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass sich bei der Umsatzsteuer eine Verzinsungspflicht aus dem Unionsrecht ergebe. Eine Herausnahme der Umsatzsteuer aus § 233a AO sei danach nicht zielführend. Die angeführten Urteile, in denen der EuGH eine Verzinsung fordert, betreffen ausschließlich Fälle, in denen der Staat unionsrechtswidrig Vorsteuerbeträge einbehalten und diese nicht oder verspätet an den Steuerpflichtigen ausgezahlt hat.

In den Urteilsfällen wurden dem Steuerpflichtigen Vorsteuerbeträge vorenthalten, die tatsächlich entrichtet wurden. Der Grundsatz der steuerlichen Neutralität verlangt nach dem EuGH Urteil vom 12. Mai 2021 C 844/19 Rz. 40, dass die finanziellen Verluste, die dadurch entstehen, dass ein Vorsteuerüberschuss nicht innerhalb einer angemessenen Frist erstattet wird, durch die Zahlung von Verzugszinsen ausgeglichen wird. Die Verzinsung dient in dem hier entschiedenen EuGH-Urteil zum Vorsteuervergütungsverfahren ausdrücklich dazu, die Stellung der Unternehmen zu stärken, um die Mitgliedstaaten zur zeitnahen Auszahlung der Vorsteuerguthaben zu bewegen. Das ungarische Verfahren in der Rechtssache Sole-Mizo (EuGH-Urteil vom 23. April 2020 C-13/18 und C-126/18) ist nicht auf das deutsche Steuersystem übertragbar, da es um Vorsteuerguthaben geht, die der Staat entgegen dem Unionsrecht einbehält und vorträgt. In beiden vom BMF genannten Fällen hat der Fiskus gegen Unionsrecht zum Nachteil des steuerpflichtigen Unternehmens verstoßen, welches dadurch einen finanziellen Verlust erlitten hat.

Diese Fälle können nicht als Begründung für eine Verzinsungspflicht in der Umsatzsteuer herangezogen werden, da die Verzinsungstatbestände in der Umsatzsteuer in der Regel nicht auf Liquiditätsvorteilen für die Unternehmen basieren.

Wenn eine Korrektur von Umsatzsteuer nach §§ 14c und 17 UStG erfolgt, kommt es bei einer typisierenden Gesamtbetrachtung generell nicht zu einer Liquiditätswirkung, weder zum Nachteil des Fiskus noch zum Vorteil des einzelnen Unternehmens. Trotzdem greifen die deutschen Verzinsungsregeln, weil die Korrekturen zu unterschiedlichen Zeitpunkten wirksam werden. In diesen Konstellationen verstößt eine Verzinsung gegen den Grundsatz der Neutralität der Umsatzsteuer.

Wir bitten Sie daher, die Möglichkeit einer typisierenden Gesamtbetrachtung und insoweit die Herausnahme der Umsatzsteuer aus der Vollverzinsung nochmals zu prüfen. Auch vor dem Hintergrund der geplanten Einführung eines elektronischen Meldesystems für Rechnungen sollte dieses Thema weiter im Blick behalten werden.

Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.

4. März 2022